

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am 21.12.2024

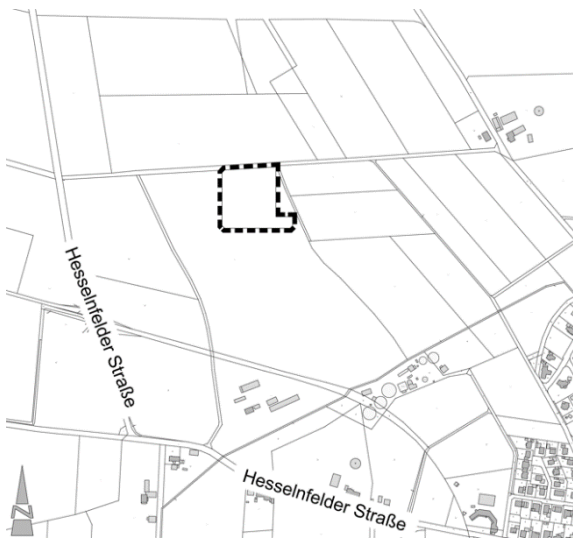
2. Jahrgang
Nr. 41 / 2024

Emstek, den 19.12.2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 23.10.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“ als Satzung beschlossen.



Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“ in Kraft.

Die Planzeichnung mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht, sowie der zusammenfassenden Erklärung entsprechend §§ 10 und 10a BauGB können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien etc. auf die der Bebauungsplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Emstek bereitgehalten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Emstek-Hesselinfeld-Hinterste Kamp“ kann mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zur Einsichtnahme auf der Homepage der Gemeinde Emstek unter <https://www.emstek.de/service/bauen-und-wohnen/rechtskraeftige-bauleitplaene> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emstek unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Michael Fischer
Bürgermeister